



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

34. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 24.10.2008** | **Nummer 13**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Kreistag u. Verwaltung"/"Amtsblätter".

| LFD. NR. | INHALT | SEITE |
|---------------------|--|--------------|
| 85 | Bekanntmachung zur Wahl der Vertretung des Hochsauerlandkreises im Jahr 2009; hier: Einteilung des Wahlgebietes in 27 Wahlbezirke | 105 |
| 86 | Kommunalwahl 2009; hier: Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Hochsauerlandkreises | 106 |
| 87 | Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft „Möhne“ | 112 |
| 88 | Öffentliche Zustellung | 112 |
| 89 | Kraftloserklärung eines Sparkassenzertifikates | 112 |

**85 BEKANNTMACHUNG ZUR WAHL DER VERTRETUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES IM
JAHR 2009;
HIER: EINTEILUNG DES WAHLGEBIETES IN 27 WAHLBEZIRKE**

Der Wahlausschuss des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2008 gemäß § 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen -Kommunalwahlgesetz- (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.09.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. GV. NRW. S. 509/SGV. NRW. 1112) in der zzt. geltenden Fassung über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke wie folgt beschlossen:

| Kreiswahlbezirk Nummer | Abgrenzung des Wahlbezirks |
|--|---|
| 1 Stadt Arnsberg | Stadtwahlbezirke 1, 11, 12 und 13 |
| 2 Stadt Arnsberg | Stadtwahlbezirke 2, 3 und 4 |
| 3 Stadt Arnsberg | Stadtwahlbezirke 5, 6 und 7 |
| 4 Stadt Arnsberg | Stadtwahlbezirke 8, 9 und 10 |
| 5 Stadt Arnsberg | Stadtwahlbezirke 14, 15, 16 und 17 |
| 6 Stadt Arnsberg | Stadtwahlbezirke 18, 19 und 20 |
| 7 Stadt Arnsberg | Stadtwahlbezirke 21, 22 und 23 |
| 8 Stadt Sundern | Stadtwahlbezirke 14, 15, 16, 17, 18 und 19 |
| 9 Stadt Sundern | Stadtwahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 |
| 10 Stadt Sundern | Stadtwahlbezirke 8, 9, 10, 11, 12 und 13 |
| 11 Stadt Meschede | Stadtwahlbezirke 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 22 |
| 12 Stadt Meschede | Stadtwahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 13 |
| 13 Stadt Meschede | Stadtwahlbezirke 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 14 |
| 14 Gemeinde Eslohe | Gemeindewahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 |
| 15 Gemeinde Bestwig | Gemeindewahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 |
| 16 Stadt Schmallenberg | Stadtwahlbezirke 13, 15, 16, 17, 18 und 19 |
| 17 Stadt Schmallenberg | Stadtwahlbezirke 1, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 |
| 18 Stadt Schmallenberg | Stadtwahlbezirke 2, 3, 4, 5, 6 und 14 |
| 19 Stadt Olsberg | Stadtwahlbezirke 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 |
| 20 Stadt Olsberg/ Stadt Winterberg | Stadtwahlbezirke 2, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 der Stadt Olsberg und Stadtwahlbezirke 7 und 8 der Stadt Winterberg |
| 21 Stadt Winterberg | Stadtwahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 |
| 22 Stadt Medebach/ Stadt Hallenberg | Stadtwahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 der Stadt Medebach und Stadtwahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 der Stadt Hallenberg |

| | | |
|----|----------------|---|
| 23 | Stadt Brilon | Stadtwahlbezirke 1, 2, 4, 9, 10 und 11 |
| 24 | Stadt Brilon | Stadtwahlbezirke 3, 5, 6, 7, 8 und 19 |
| 25 | Stadt Brilon | Stadtwahlbezirke 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 |
| 26 | Stadt Marsberg | Stadtwahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 15, 16, 17, 18 und 19 |
| 27 | Stadt Marsberg | Stadtwahlbezirke 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14. |

Die vorstehende Einteilung der Wahlbezirke wird hiermit gemäß § 6 KWahlG in Verbindung mit § 3 Nr. 3 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592/SGV. NRW. 1112) in der zzt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 20.10.2008

Hochsauerlandkreis
Der Wahlleiter
für die Kreistagswahl 2009

Stork
Kreisdirektor

86 KOMMUNALWAHL 2009;
HIER: BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN FÜR DIE WAHL DER VERTRETUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967/SGV. NRW. 1112) in der zzt. geltenden Fassung fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Hochsauerlandkreises in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten auf.

1. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge zur Wahl der Vertretung des Hochsauerlandkreises sind

spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),

bei dem Wahlleiter im Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises in Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 416 (Ebene 4), einzureichen.

Es wird **dringend** empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf dieser Ausschlussfrist beseitigt werden können.

2. Wahlbezirkseinteilung und Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

| Kreiswahlbezirk Nr. | Abgrenzung des Wahlbezirks | Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge | |
|---------------------|---|---|--|
| | | nach § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG (Wahl im Wahlbezirk) | nach § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG (Wahl aus der Reserveliste) |
| 1 | Stadt Arnsberg; Stadtwahlbezirke 1 und 11 - 13 | 20 | für das Wahlgebiet des Hochsauerlandkreises = 100 |
| 2 | Stadt Arnsberg; Stadtwahlbezirke 2 - 4 | 20 | |
| 3 | Stadt Arnsberg; Stadtwahlbezirke 5 - 7 | 20 | |
| 4 | Stadt Arnsberg; Stadtwahlbezirke 8 - 10 | 20 | |

| | | |
|----|---|----|
| 5 | Stadt Arnberg; Stadtwahlbezirke 14 - 17 | 20 |
| 6 | Stadt Arnberg; Stadtwahlbezirke 18 - 20 | 20 |
| 7 | Stadt Arnberg; Stadtwahlbezirke 21 - 23 | 10 |
| 8 | Stadt Sundern; Stadtwahlbezirke 14 - 19 | 10 |
| 9 | Stadt Sundern; Stadtwahlbezirke 1 - 7 | 10 |
| 10 | Stadt Sundern; Stadtwahlbezirke 8 - 13 | 20 |
| 11 | Stadt Meschede; Stadtwahlbezirke 15 - 22 | 20 |
| 12 | Stadt Meschede; Stadtwahlbezirke 1 - 6 und 13 | 20 |
| 13 | Stadt Meschede; Stadtwahlbezirke 7 - 12 und 14 | 10 |
| 14 | Gemeinde Eslohe; Gemeindewahlbezirke 1 - 16 | 10 |
| 15 | Gemeinde Bestwig; Gemeindewahlbezirke 1 - 14 | 20 |
| 16 | Stadt Schmallenberg; Stadtwahlbezirke 13 und 15 - 19 | 10 |
| 17 | Stadt Schmallenberg; Stadtwahlbezirke 1 und 7 - 12 | 10 |
| 18 | Stadt Schmallenberg; Stadtwahlbezirke 2 - 6 und 14 | 10 |
| 19 | Stadt Olsberg; Stadtwahlbezirke 1 und 3 - 11 | 10 |
| 20 | Stadt Olsberg; Stadtwahlbezirke 2 und 12 - 18 | |
| | Stadt Winterberg; Stadtwahlbezirke 7 und 8 | 10 |
| 21 | Stadt Winterberg; Stadtwahlbezirke 1 - 6 und 9 – 16 | 20 |
| 22 | Stadt Hallenberg; Stadtwahlbezirke 1 - 10 | |
| | Stadt Medebach; Stadtwahlbezirke 1 - 14 | 20 |
| 23 | Stadt Brilon; Stadtwahlbezirke 1, 2, 4 und 9 - 11 | 10 |
| 24 | Stadt Brilon; Stadtwahlbezirke 3, 5 - 8 und 19 | 10 |
| 25 | Stadt Brilon; Stadtwahlbezirke 12 - 18 | 10 |
| 26 | Stadt Marsberg; Stadtwahlbezirke 1 – 5 und 15 – 19 | 20 |
| 27 | Stadt Marsberg; Stadtwahlbezirke 6 - 14 | 10 |

3. **Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge**

- 3.1 Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen -Kommunalwahlgesetz- (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454) und der §§ 25, 26 und 31 KWahlO –jeweils in der zzt. geltenden Fassung- weise ich hin. Ich bitte, insbesondere die nachfolgenden Hinweise zu beachten:

- 3.2 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikel 21 Grundgesetz (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.
- 3.3 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Das Ergebnis der Bewerberwahlen ist endgültig, es sei denn, dass die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle Einspruch erhebt. Das Wahlverfahren ist daraufhin nach Maßgabe des Einspruchs zu wiederholen.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages!

- 3.4 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Hochsauerlandkreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium NRW öffentlich bekannt machen.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner entsprechend der in der vorangestellten Übersicht unter Ziffer 2 (siehe Zahl der Unterschriften gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG) angegebenen Zahl von Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern; es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund ei-

nes Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden!

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm nicht eingereicht werden, wenn

- a) im Falle einer nicht über das Gebiet des Kreises hinausgehenden Organisation der Landrat,
- b) im Falle einer nicht über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation die Bezirksregierung,
- c) im Falle einer über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation das Innenministerium

auf Antrag bestätigt, dass Satzung und Programm ordnungsgemäß eingereicht sind.

3.5 Der **Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk** soll nach Formblatt Anlage 11 a KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- b) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

3.6 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.7 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk entsprechend der unter Ziffer 2 dieser Bekanntmachung angegebenen Zahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a KWahlO zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien und Wählergruppen haben die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unter-

schrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

- c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt Anlage 14 a KWahlO oder gesondert durch Formblatt Anlage 15 KWahlO eine Bescheinigung seiner Gemeinde beizubringen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.
- d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig.

3.8 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen

- a) die Erklärung des Bewerbers nach Formblatt Anlage 12 a KWahlO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebietes seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach Formblatt Anlage 11 a KWahlO abgegeben werden.

Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages!

- b) eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach Formblatt Anlage 13 a KWahlO, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag (Anlage 11 a KWahlO) erteilt werden.
- c) bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist; die Niederschrift soll nach Formblatt Anlage 9 a KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach Formblatt Anlage 10 a KWahlO abgegeben werden.
- d) Sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Anstellungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

3.9 In einem **Wahlvorschlag für die Wahl aus der Reserveliste** können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Hochsauerlandkreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die **Reserveliste von 100 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; vgl. Ziffer 2 dieser Bekanntmachung.**

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk und/oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll. Hierzu wird auf Ziffer 3.11 dieser Bekanntmachung hingewiesen. Die Aufstellung von Ersatzbewerbern für Ersatzbewerber ist nicht zulässig.

3.10 Die Reserveliste soll nach dem Formblatt Anlage 11 b KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- a) den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Jede Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.11 Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk und/oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- a) den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,
- b) den Wahlbezirk und/oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Wahlvorschläge für die Wahl im Wahlbezirk sinngemäß.

3.12 Muss die Reserveliste von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 b KWahlO zu erbringen; bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt das unter Ziffer 3.7 dieser Bekanntmachung Gesagte entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach Formblatt Anlage 11 b KWahlO oder nach Formblatt Anlage 12 b KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig im Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung der Reserveliste, die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung durch den Bewerber zur Aufnahme in die Reserveliste und die Vorlage der übrigen Nachweise (Niederschrift und Versicherung an Eides Statt) bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr) sind Voraussetzungen für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages!

3.13 Im Hinblick auf § 17 Abs. 4 KWahlG wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gewählt werden dürfen.

4. Vordrucke

Für die einzureichenden Unterlagen sind ausschließlich amtliche Vordrucke zu verwenden. Sämtliche amtlichen Vordrucke können bei dem Wahlleiter im Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises in Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 416 (Ebene 4), Telefon: 0291/94-1434, -während der Dienststunden montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 - 15.30 Uhr (dienstags bis 17.00 Uhr)- kostenfrei von Wahlvorschlagsberechtigten, Bewerbern und Wahlberechtigten angefordert bzw. in Empfang genommen werden.

5. Wählbarkeit

Gemäß § 12 KWahlG ist jede wahlberechtigte Person wählbar, die das achtzehnte- Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

6. Hinweis auf die Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke

Die Bekanntgabe der am 16.10.2008 vom Kreiswahlausschuss für die Kreistagswahl im Jahr 2009 getroffenen Entscheidung über die Einteilung des Hochsauerlandkreises in 27 Kreiswahlbezirke ist in diesem Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis, erfolgt. Im Übrigen ergibt sich die Wahlbezirkseinteilung zur Wahl der Vertretung des Hochsauerlandkreises aus Ziffer 2 dieser Bekanntmachung.

Meschede, 20.10.2008

Hochsauerlandkreis
Der Wahlleiter
für die Kreistagswahl 2009

Stork
Kreisdirektor

87 EINLADUNG ZUR GENOSSENSCHAFTS- VERSAMMLUNG DER FISCHEREIGE- NOSENSCHAFT „MÖHNE“

Zu einer Sitzung der Genossenschaftsversammlung für

Mittwoch, den 26. November 2008, 15.00 Uhr,

im Sitzungssaal - Raum 22 - des Rathauses in Brilon, Am Markt 1 lade ich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Bericht des Rechnungsprüfers über die Prüfung der Jahresrechnung 2006 + 2007
3. Feststellung der Jahresrechnung für die Jahre 2006 + 2007 / Entlastung des Vorstandes
4. Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2008
5. Verschiedenes

Die öffentliche Bekanntmachung über die Einberufung der Genossenschaftsversammlung wird in dem Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis vorgenommen.

Brilon, 14.10.2008

Fischereigenossenschaft „Möhne“

Franz Schrewe
Vorsitzender

88 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

Für Herrn Folkert Knoop, Bürgerstr. 48, 26123 Oldenburg, liegt bei der Behörde Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48, Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 9, 59821 Arnsberg, A161, folgendes Schriftstück:

Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises, Fachdienst 48, Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 9, 59821 Arnsberg, vom 09.10.2008

Aktenzeichen H20/550132443-11

zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu den unten genannten Sprechzeiten in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.52 (Bundesgesetzblatt I S. 379), zuletzt geändert am 12.09.90 (BGBl. I S. 2002), in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 23.07.57 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW. S. 213/SGV. NW. 2010) nach Ablauf von zwei Wochen - gerechnet vom Tag des Aufhängens - als zugestellt. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Meschede, 09.10.2008

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Geschwindigkeitsüberwachung/
Bußgeldstelle -
Im Auftrag

Wrede

89 KRAFTLOSERKLÄRUNG EINES SPARKASSENZERTIFIKATES

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenzertifikat Nr. 300 501 277 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 07.10.2008

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand
